

Laszlo A. Vaskovics

Segmentierung und Multiplikation der Elternschaft und Kindschaft: ein Dilemma für die Rechtsregelung?

1 Pluralisierung von Familienformen und Elternschaftskonstellationen¹

Empirische Befunde der Familiensoziologie, der Familiendemographie und der Familienpsychologie dokumentieren und analysieren die raschen Veränderungen der Familienrealitäten seit mehreren Jahrzehnten (insbes. Veränderungen der Familienstruktur, Pluralisierung von Familienformen, Veränderungen der Familienbeziehungen, Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft). Die Thematisierung der Pluralisierung der Familienformen, Beschreibung neuer Familien- und Elternschaftskonstellationen nimmt in der sozialwissenschaftlichen Literatur bereits seit einigen Jahrzehnten einen breiten Raum ein. Thematisiert werden hauptsächlich die Folgen der Trennung, Scheidung und Gründung von sog. *Fortsetzungsfamilien/Folgefamilien, Ein-Eltern-Familien, binuklearen Familien und Patchworkfamilien*. Es werden auch Familienformen beschrieben, die als Konsequenz der Trennung von biologischer und sozialer Elternschaft entstehen; so die *Stief-, Adoptiv- und Pflegefamilien* und „haushaltsübergreifende Stiefkonstellationen“². Bei den Stieffamilien wird – differenzierend in Abhängigkeit davon, mit welchem Elter die Kinder nach der Trennung oder Scheidung in einem Haushalt zusammenleben – unterschieden zwischen *primären Stieffamilien* (das Kind lebt mit dem leiblichen Elter und neuen Partner des geschiedenen Elter) und *sekundären Stieffamilien* (wenn das Elter, mit neuem Partner/in, aber nicht mit dem Kind zusammenlebt³, zwischen *einfachen Stieffamilien, zusammengesetzten Stieffamilien, komplexen Stieffamilien und mehrfach-fragmentierten Stieffamilien* bei multiplen Elternschaften).

Analysiert und beschrieben werden neben solchen Familienformen, die historisch gesehen nicht als neu gelten können, in der neueren sozialwissenschaftlichen Literatur auch Familienformen, die es früher nicht gegeben hat. Neu sind beispielsweise die als Folge der Trennung der biologischen und genetischen Elternschaft entstandenen Familienformen, z. B. die sog. „*Inseminationsfamilien*“. Inseminationsfamilien zeichnen sich dadurch aus, dass das Kind oder die Kinder in dieser Familie durch eine Ei- oder Samenspende künstlich gezeugt wurde. Neu sind auch die um die sog. „*netz-*

-
- 1 Ein Konzept der Elternschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive und die Konsequenzen für die rechtswissenschaftliche Diskussion habe ich in einer früheren Veröffentlichung thematisiert. (Vaskovics, L. A., Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschaft und Elternkonstellationen, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.) Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog. Opladen & Farmington Hills, 2011). Ich werde im vorliegenden Beitrag auf die wichtigsten Aussagen dieser Veröffentlichung Bezug nehmen und den rechtswissenschaftlichen Bezug weiterentwickeln.
 - 2 Kreyenfeld, M./Heintz-Martin, V., Stieffamilien in Deutschland. Ein soziodemographischer Überblick. Expertise im Auftrag des Bundesfamilienministeriums, Köln, 2012.
 - 3 Steinbach, A., Stieffamilien in Deutschland. Ergebnisse des „Generations and Gender Survey 2005, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft ,2005, S. 153; Feldhaus, M./Huinink, J., Multiple Elternschaften in Deutschland – eine Analyse zur Vielfalt von Elternschaft in Folgepartnerschaften, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, - soziologie und -psychologie im Dialog, Opladen & Farmington Hills, 2011, S. 77–105.

förmigen Elternschaften“ entstandenen Familienkonstellationen. Es handelt sich dabei um familiäre Konstellationen, in denen mindestens drei partnerschaftlich oder freundschaftlich verbundene Erwachsene verbindlich und relativ dauerhaft Elternaufgaben (Elternschaftssegmente) wahrnehmen und als elterliche Bezugspersonen für ihre (leiblichen oder sozialen) Kinder fungieren. Neu sind auch die sog. „Regenbogenfamilien“, die als Folge der Elternschaft in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften (eingetragene Partnerschaften) entstehen, wobei die Elternschaft in unterschiedlichen Konstellationen von Teil-Elternschaft wahrgenommen werden kann. Es gibt auch familiäre Konstellationen, in denen neben gleichgeschlechtlichen Partnerschaften noch weitere enge Bezugspersonen die Elternrolle übernehmen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn lesbische Paare mittels Insemination Mütter geworden sind und sich der Samenspender auch als Vater des Kindes versteht und gemeinsam mit den lesbischen Müttern für das Kind Sorge trägt.

Bei verschiedenen Formen der „*multiplen Elternschaft*“⁴ können Kinder immer häufiger nicht nur mehrere (biologische und soziale) Väter haben. Sie haben zugleich verschiedene Arten von Geschwistern und oft mehr als vier Großeltern.

Die jeweils entstandenen Eltern- Konstellationen können sich im Lebensverlauf des Kindes verändern. Eine neue Elternschafts-Konstellation im Lebensverlauf bedeutet immer die Einbeziehung eines neuen Verwandtschaftskontextes für den Partner(in) und das Kind. Dies bedeutet, dass sich im Laufe der familialen Entwicklungsverläufe bei immer mehr Familien unterschiedliche Strukturen von Elter(n)-Konstellationen und davon in Abhängigkeit unterschiedliche Eltern-Kind-Konstellationen ergeben können und zwar unter Einbeziehung von immer neuen Verwandten. Allerdings nimmt die Verbindlichkeit von Verwandtschaftsnormen im Laufe dieser Entwicklung ab, weil sich diese immer häufiger nur über temporäre Teilelternschaften im Lebensverlauf (in verschiedenen Kombinationen) situationsspezifisch konstituiert⁵.

Die Typenvielfalt der Lebensformen in unserer Gesellschaft hat sich also erhöht. Dazu gehört im Übrigen auch dass die Vielfalt der Alltagsorganisation in partnerschaftlichen und familialen Lebensformen gleichen Typs größer geworden ist – allein wenn man an die verschiedenen Arrangements der Erwerbsbeteiligung in Paarbeziehungen und Familien denkt. Wenn man so will, verändert sich auch die vormals klassische Kleinfamilie, um den neuen Anforderungen aus Gesellschaft, Bildungsinstitutionen und Arbeitswelt gerecht zu werden. Die steigende Organisations- und Funktionsvielfalt in familialen und nicht-familialen Lebensformen ist eine notwendige Reaktion auf die zunehmenden Anforderungen aus der sozialen Umwelt ihrer Mitglieder, die „verarbeitet werden müssen“, um die Existenz und Stabilität der Lebensformen als befriedigenden sozialen Beziehungszusammenhang aufrechtzuerhalten. Lebensformen werden also in ihrer Struktur wandelbarer und flexibler, ihre Mitglieder vergrößern das koordinierte Verhaltensrepertoire bei der Wohlfahrtsproduktion, um auf die Eventualitäten des Lebens reagieren und deren emotionale Qualität sichern zu können⁶.

4 Feldhaus, M./Huinink, J., Multiple Elternschaften in Deutschland – eine Analyse zur Vielfalt von Elternschaft in Folgepartnerschaften, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht,- soziologie und –psychologie im Dialog, Opladen & Farmington Hills, 2011, S. 77–105.

5 Vaskovics, L. A., Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, in: Schwab, D./Vaskovics L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011.

6 Vaskovics, L. A./Huinink, J., Werden die Regelungen des Familienrechts heutigen Familien und Kindern gerecht? Reflexionen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, in: Zeitschrift für Familienforschung, Scherpunkthemengeft 1/2016 (im Druck).

Als Konsequenz der Differenzierung der Elternschaftskonstellationen entstehen auch neue Formen der *Kindschaft*⁷, die eine Reform des Kindschaftsrechts erfordern um die Schließung von Gesetzeslücken und Verhaltenssicherheit in der Eltern-Kindbeziehung zu gewährleisten – so die sozialwissenschaftliche Argumentation – die (wenn auch wissenschaftsimmanent anders begründet) auch von vielen Rechtswissenschaftlern artikuliert⁸ wird.

Auf Grund solcher Befunde stellt man fest, dass die Gesetzgebung oft mit dem Wandel der Familie nicht Schritt halten kann, insbesondere bezogen auf neue Familienformen, neue Elternschafts- und Kindschaftskonstellationen. Es werden Gesetzeslücken festgestellt und gesetzliche Neuregelungen gefordert. Die diesbezüglichen sozialwissenschaftlichen Reformvorschläge werden von Seiten der Rechtswissenschaft zum Teil zustimmend, aber oft auch mit Vorbehalt und zum Teil mit Ablehnung aufgenommen. Häufig wird die Umsetzbarkeit solcher sozialwissenschaftlichen Reformvorschläge in der Gesetzgebung infrage gestellt oder die Rechtswissenschaftler teilen die Zielsetzung sozialwissenschaftlicher Reformvorschläge nicht. Erschwerend kommen die zum Teil unterschiedlichen, die fachliche Kommunikation erschwerende Begrifflichkeiten der an der Diskussion beteiligten Fachdisziplinen hinzu⁹.

Ich werde diese Problematik hier nur an Hand des Gegenstandsbereichs *Elternschaft und Kindschaft* thematisieren und konkretisieren, genauer am Beispiel der in der Sozialwissenschaft schon längere Zeit beobachteten *Differenzierung/Pluralisierung* der Elternschaft und Kindschaft.

Nach einer kurzen Beschreibung der Differenzierung von Elternschaft und Kindschaft wird aus sozialwissenschaftlicher Perspektive die Frage behandelt, ob die Regelungen des Familienrechts und des Verfahrensrechts in Familiensachen der bereits erfolgten und empirisch nachweisbaren Ausdifferenzierung von Elternschaft und Kindschaft und damit neuen Familienrealitäten gerecht werden. Diese Zusammenhänge werden an Hand *ausgewählter* Themenbereiche diskutiert:

Problematik der *rechtlichen Bestimmung der Elternschaft*: die in den sozialwissenschaftlichen Analysen gebräuchliche Unterscheidung zwischen „genetischer“, „biologischer“, „rechtlicher“ und „sozialer“ Elternschaft findet im deutschen Familienrecht keine (konsequente) Anwendung. In diesem Beitrag werden Argumente zur Diskussion gestellt, die dafür sprechen, dass künftig auch im Familienrecht – entsprechend der sozialwissenschaftlichen Konzeption – neben der „rechtlichen Elternschaft“ auch andere (rechtlich nicht oder nur fallweise geregelte) Segmente der Elternschaft als verhaltenswirksame Realitäten der Eltern-Kind-Beziehungen und Partnerschaftsbeziehungen zur Kenntnis genommen werden sollten. Diese Zusammenhänge werden an Hand *ausgewählter* Themenbereiche diskutiert:

- Welche Konsequenzen ergeben sich für die Rechtsregelung aus der dynamischen Entwicklung der *Elternschaft im Lebensverlauf*?

7 Alt, C./Lange, A., Kindschaftskonstellationen in Vater-Mutter-Familien und in Einelternfamilien, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg), 2011, S. 139–156; Vaskovics, L. A., Segmentierung der Elternrolle, in: Burkart, G., Zukunft der Familie. Prognosen und Szenarien. Opladen/Farmington Hills, MI: (Sonderheft 6 der Zeitschrift für Familienforschung/Journal of Family Research), 2009, S. 269–296.

8 Dethloff, N., Regenbogenfamilien – Der Schutz der Eltern-Kind- Beziehung in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, in: Gedächtnisschrift für Meinhard Heinze, 2005; Löhnig, M., Das Kind zwischen Herkunftsfamilie und neuer Familie eines Elternteils, in: Schwab, D./Vaskovics L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 157–173.

9 Vaskovics, L. A., Das Recht und der Wandel der Familie: ein Spannungsverhältnis?Einführung in das Schwerpunktthema, in: Zeitschrift für Familienforschung/Journal of Family Research, Schwerpunktthemenheft 1/2016 (im Druck).

- Wie geht die Rechtsregelung mit der Realität der *Mehrväter-(Mehrmütter-)familien* um (aus der Perspektive der Eltern und der Perspektive der Kinder)?
- *Pluralisierung der Kindschaft*: Problematik der rechtlichen Zuordnung des Vaters bei Kindern, die simultan oder sukzessiv im Lebensverlauf mehrere Väter haben.
- Problematik des derzeit im Familienrecht maßgebenden *Familienbildes*.

2 Elternschafts-Segmente und Elternschaftskonstellationen

Den Vorgang der Ausdifferenzierung der Entstehungs- und Begründungszusammenhänge von Elternschaft und der damit korrespondierenden Differenzierung der Elternschaft in unterschiedliche Elternschaftssegmente bezeichne ich mit dem Begriff „*Segmentierung der Elternschaft*“¹⁰

Wir unterscheiden vier unterschiedliche Entstehungs- und Begründungszusammenhänge und Segmente der Elternschaft¹¹

- den biologischen Entstehungs- und Begründungszusammenhang (*biologische Elternschaft*)
- den genetischen Entstehungs- und Begründungszusammenhang (*genetische Elternschaft*)
- die rechtlich begründete Elternschaft (*rechtliche Elternschaft*)
- und die sozial-normativ begründete Elternschaft (*soziale Elternschaft*)

Nachfolgend werden diese Dimensionen hier nur kurz dargestellt. Für die *biologische Elternschaft* wird das Filiationsprinzip, das heißt, die direkte Blutsverwandtschaft, als konstitutiv angesehen. Die Filiation ist die Anerkennung der Bande zwischen Individuen, die voneinander (biologisch) abstammen..

Für die *soziale Elternschaft* ist die tatsächliche Wahrnehmung der normativen Elternrolle konstitutiv. Soziologische Befunde konstatieren, dass das ständige Zusammenleben mit einem nicht leiblichen Elternteil und einem Kind in aller Regel *faktisch* zu einer Übernahme der Elternrolle führen kann, sodass sich damit soziologisch gesehen eine eigenständige Konstellation (Elternschaftssegment) ergibt.

Die biologische *und* soziale Elternschaft wird in unserer Gesellschaft im Regelfall nach wie vor durch dieselben Personen (leiblicher Vater, leibliche Mutter) wahrgenommen, doch geschieht es immer häufiger, dass die biologischen („leiblichen“) und sozialen Eltern verschiedene Personen sind. Die Entkoppelung von biologischer und sozialer Elternschaft heißt die Ablösung der Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kindern von der gelebten familialen Lebensgemeinschaft.

10 Vaskovics, L. A., Pluralisierung der Elternrolle. Soziale, biologische, genetische und rechtliche Elternschaft, in: Brähler, E./Stöbel-Richter, Y./Hauffe, U. (Hrsg.): Vom Stammbaum zur Stammzelle. Reproduktionsmedizin, Pränataldiagnostik und menschlicher Rohstoff, Gießen 2002, S. 29–43; Vaskovics, L. A., Segmentierung der Elternrolle, in: Burkart, G., Zukunft der Familie. Prognosen und Szenarien, Opladen/Farmington Hills, (Sonderheft 6 der Zeitschrift für Familienforschung/Journal of Family Research), 2009, S. 269–296.

11 Vaskovics, L. A., Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, in: Schwab, D./Vaskovics L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011.

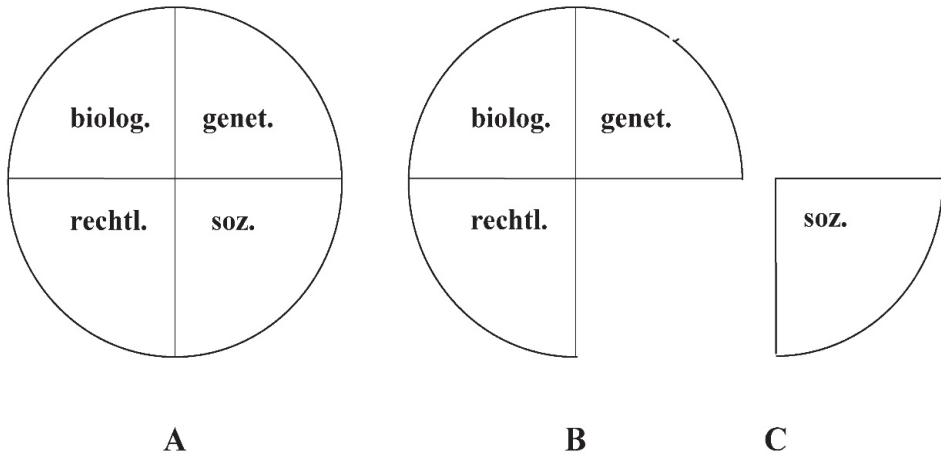
Die Notwendigkeit der Einführung des Konstruktes („nur“) *rechtliche Elternschaft* als eine eigene Dimension der Elternschaft möchte ich an Hand des Beispiels eines Vaters verdeutlichen, der nach einer Trennung oder Scheidung eine neue Familie gründet und sich um das Kind aus erster Ehe praktisch nicht mehr kümmert; er ist – wenn überhaupt – nur mehr ein „Zahlvater“.

Die Unterscheidung zwischen *biologischer und genetischer Elternschaft* ist erst seit der Möglichkeit der „heterologen Insemination“ notwendig.

Die Austragung eines Embryos und die Geburt wurden bisher als konstitutive Bedingung der „leiblichen“ Mutterschaft angesehen. Wenn ein befruchtetes Ei einer Frau in den Körper einer anderen Frau eingepflanzt wird, diese Frau das Kind austrägt und zur Welt bringt, dann ist die genetische Mutterschaft nicht identisch mit der „biologischen“ Mutterschaft (definiert durch Austragung und Geburt des Kindes). Wir müssen in solchen Fällen zwischen genetischer und biologischer Mutterschaft unterscheiden.

Es ist somit offensichtlich, dass die Entstehungs- und Begründungszusammenhänge der Elternschaft unterschiedlich sein können; je nachdem entstehen unterschiedliche „Elternschafts-Segmente“ (biologische, genetische, rechtliche, soziale) und Elternschaftskonstellationen (begründet durch die auf ein Kind bezogenen Elternschaftssegmente bei einer Eltern-Person zu einem bestimmten Zeitpunkt). Diesen Vorgang der Ausdifferenzierung der Entstehungs- und Begründungszusammenhänge von Elternschaft bezeichne ich mit dem Begriff „Segmentierung“ der Elternschaft.¹²

Abb. 1: Elter(n)schafts:Segmente und Elter(n)konstellationen



A = Voll-Elternschaft; B und C = Teil-Elternschaft

Die „Voll-Elternschaft“ ist bis auf die letzten Jahrzehnte der sozio-kulturell präferierte und in der Kultur verankerte „Normalfall“ gewesen. Aber in der Realität findet auch ein anderer Vorgang der *Entkoppelung dieser Segmente* infolge der Wahrnehmung durch unterschiedliche Personen (simultan oder sukzessiv) immer häufiger statt: die „genetische“ und „rechtliche“ Elternschaft. Man

12 Ausführlich in: Vaskovics, L. A., Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, in: Schwab, D./Vaskovics L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 11–41.

muss davon ausgehen, dass bei einem gezeugten und geborenen Kind sukzessiv oder auch simultan praktiziert, mehr als zwei Personen Vater (oder wenn auch seltener Mutter) sein können. Es können sich dabei unterschiedliche Konstellationen von Elternschaftssegmenten, sowohl auf der Mutterschafts- als auch auf der Vaterschaftsebene ergeben.

Die einzelnen Elternschaftssegmente können durch die Eltern einerseits in unterschiedlichen Konstellationen wahrgenommen werden (Elternschafts-Konstellationen), andererseits kann die Wahrnehmung der Elternschaft bei einem Kind durch mehr als eine Vater- und/oder Mutterperson erfolgen (Elter(n)-Konstellationen).

3 Entwicklungstrends

3.1. Elternschaft

Unter Berücksichtigung der jüngsten Vergangenheit und der erwartbaren künftigen Entwicklung ist mit folgenden Entwicklungstrends zu rechnen¹³:

- *Ungeteilte Voll-Elternschaft auf dem Rückzug*: Der Anteil von Vätern und Müttern, die bis zum Ende der Familienphase kontinuierlich 'nur' eine Voll-Elternschaft wahrnehmen, hat im Laufe der vergangenen Jahrzehnte abgenommen und wird künftig weiter abnehmen. Dementsprechend ist mit einer kontinuierlichen Zunahme der Verbreitung von Vätern und Müttern zu rechnen, die „nur“ Teil-Elternschaften bzw. sukzessiv Voll- und Teilelternschaften in verschiedenen Familienkonstellationen wahrnehmen.
- Auch die *temporären* Elternschafts- und Elter(n)-Konstellationen werden zunehmen. D. h. der Anteil an Vätern und Müttern, die im Lebensverlauf *zeitlich wechselnde* Elternschafts-Konstellationen ausüben, wird zunehmen.

Es entstehen immer mehr haushaltsübergreifende simultane und/oder sukzessive Teil-Elternschaften.

3.2. Kindschaft

Es ist auch eine zunehmende Ausdifferenzierung/Pluralisierung von Kindschaftstypen zu beobachten¹⁴:

Die jeweilige Kindschaftskonstellation konstituiert sich korrespondierend mit den jeweiligen Elternschafts- und Elter(n)-Konstellationen. Es entstehen unterschiedliche *Kindschaftstypen* in Abhängigkeit davon, ob

13 Ausführlich in: Vaskovics, L. A., Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A., (Hrsg), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 11–41.

14 Ausführlich in: Vaskovics, L. A., Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A., (Hrsg), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 11–41.

- a) die jeweiligen Eltern *alle* Segmente der Elternschaft gegenüber diesem Kind wahrnehmen oder nur *einzelne* Elternschaftssegmente, ob
- b) diese Elternschafts-Konstellation *dauerhaft* oder nur *temporär* wahrgenommen wird, und/oder ob
- c) eine oder mehrere Personen Elternschaftssegmente *simultan* oder *sukzessiv* wahrnehmen.

Die erwartbaren Veränderungen in der nahen Zukunft betreffen in erster Linie die quantitative Verbreitung der vom 'Normalfall' abweichenden Kindschaftskonstellationen:

- zunehmender Anteil von minderjährigen Kindern, die durch nichtbiologische und nicht-genetische Eltern erzogen werden.
- Auch mit einer stärkeren Verbreitung von Kindern, die Eltern haben, die ihnen gegenüber nur eine Teil-Elternschaft wahrnehmen, ist zu rechnen.
- Desgleichen auch mit einer zunehmenden Verbreitung von Kindern in Lebensgemeinschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren (differenziert nach rechtlichem Status der Partnerin/des Partners der biologischen Mutter).

4 Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft: ein Dilemma für die Rechtsregelung?

Die Veränderungen familialer Lebenswelten, Partnerschafts- und Elternverhältnisse und die daraus resultierenden neuen Familienformen werden in der rechtswissenschaftlichen Diskussion durchaus thematisiert. In der vergangenen und aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion ist jedoch oft umstritten *ob* und *wie* die Gesetzgebung auf die Pluralisierung der Familienformen und neuen Elternschafts- und Kindschaftskonstellationen reagieren soll¹⁵. Auch in den letzten Jahren wurden zahlreiche familienrechtliche Reformvorschläge unter Berücksichtigung der Veränderung familialer Lebenswelten zur Diskussion gestellt und z. T. in der Gesetzgebung umgesetzt. Manche ju-

15 Zusammenfassend vgl. *Vaskovics, L. A.*, 2016; ausführlich in: Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.), (2015); „Kinderwunschmedizin“-Reformbedarf im Abstammungsrecht?, Universitätsverlag Göttingen 2015; *Coester-Waltjen, D.*, Kinderarm, aber elternreich, in: Festschrift Schwab, 2005, S. 761; *Verschraegen, B.*, Rechtliche Absicherung der Lebens- und Familienformen – Ein europäischer Überblick, in: Kapella, O./Rille-Pfeffer, C./Rupp, M./Schneider, N. F. (Hrsg.), Die Vielfalt der Familie: Tagungsband zum 3. Europäischen Fachkongress Familienforschung, Verlag B. Budrich 2009, S. 431; *Ostner, I./Schumann, E.*, Steuerung der Familie durch Recht ? in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, Soziologie und Psychologie im Dialog, Opladen & Farmington Hills 2011, S. 289–316; *Helms, T.*, Das Nebeneinander von rechtlicher Elternschaft und anderweitiger leiblicher Elternschaft aus rechtlicher und rechtspolitischer Perspektive, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, Soziologie und Psychologie im Dialog, Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, 2011, S. 105–120; *Helms, T.*, „Kinderwunschmedizin“-Reformvorschläge für das Abstammungsrecht, in: Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.), „Kinderwunschmedizin“-Reformbedarf im Abstammungsrecht?, Universitätsverlag Göttingen 2015, S. 47–68; *Spickhoff, A.*, Der Streit um die Abstammung – Brennpunkte der Diskussion, in: Spickhoff, A./Schwab, D./Heinrich, D./Gottwald, P. (Hrsg.), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Bielefeld 2007; *Heiderhoff, B.*, Die Auflösung nicht abstammungsgemäßer rechtlicher Elternschaft und ihre Auswirkungen auf die Beteiligten, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 173–188.

ristischen Reformvorschläge und Maßnahmen der Gesetzgebung werden aus sozialwissenschaftlicher Perspektive mit einigen generellen kritischen Einwänden konfrontiert:¹⁶

- Die juristischen Reformen kommen – wenn überhaupt – oft mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung (wenn es z. B. darum geht rechtliche Ungleichbehandlung zu beseitigen, Rechtssicherheit zu gewähren, usw.)
- Kritisch wird auch die Tatsache beobachtet, dass sich sowohl die Reformvorschläge als auch die erlassenen gesetzlichen Maßnahmen oft an traditionellen Familienleitbildern orientieren oder
- an juristischen Konstrukten (vorgestellten Realitäten), die die Komplexität der entstandenen Familien- und Elternschaftsformen in unzulässiger Weise *vereinfachen und an der Wirklichkeit vorbeigehen*. Ein Beispiel dafür ist die juristische Definition der Mutterschaft: Die Mutter, die das Kind geboren hat, *ist* Mutter im Sinne der Abstammungsvorschriften, und da die Abstammung an sich die genetische meint, wird sie als genetische Mutter fingiert¹⁷

Dabei verwendet das Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt keine differenzierenden Begriffe: Die Gebärende *ist* die Mutter, unabhängig von der genetischen Abstammung des Kindes (z. B. im Falle einer Eizellspende oder im Falle der Leihmutterschaft), eine mögliche Embryonen- oder Eispenderin wird gar nicht erwähnt¹⁸.

Als rechtlicher Vater des Kindes gilt der Mann, der mit der Mutter des Kindes zusammenlebt und seine Vaterschaft bekundet (anerkennt), unabhängig davon, ob er tatsächlich der genetische Vater des Kindes ist.

Ein weiteres Beispiel ist die Pluralisierung der Elternschaftskonstellationen. In der sozialwissenschaftlichen Forschung wird, der entstandenen Ausdifferenzierung folgend, zwischen mehreren *Segmenten der Elternschaft* unterschieden: der genetischen, biologischen, sozialen und rechtlichen Elternschaft. Dies wird zwar in der rechtswissenschaftlichen Diskussion durchaus – wenn auch gelegentlich nur als „irritierende Tatsache“ – wahrgenommen.

16 Zusammenfassend vgl. Vaskovics, L., 2011, 2016; Vaskovics, L. A./Huinink, J., Werden die Regelungen des Familienrechts heutigen Familien und Kindern gerecht? Reflexionen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, in: Zeitschrift für Familienforschung, Scherpunktthemenheft 1/2016 (im Druck).

17 Schwab, D., Die Begriffe der genetischen, biologischen, rechtlichen und sozialen Elternschaft (Kindschaft) im Spiegel der rechtlichen Terminologie, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A., (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 11–47; siehe auch Kaiser, D., Die mögliche Aufspaltung der Mutterschaft bei medizinisch assistierter Zeugung und ihre rechtliche Einordnung, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 239–273. Allerdings sind die Meinungen der Rechtswissenschaftler zu diesen Zusammenhängen unterschiedlich. K. Scheiwe weist einschränkend darauf hin, dass die rechtliche Abstammung nicht immer die genetische meint; das war auch historisch nicht so.“ Das Abstammungsrecht will nicht einfach die Biologie abbilden. Daher auch die *patet est Vermutung und das Anerkenntnis*“ (Anm. K. Scheiwe). Was die „genetische Mutter“ betrifft weist K. Scheiwe darauf hin, dass die Mutter als biologische Mutter rechtlich anerkannt wird. Sie wird nicht als genetische Mutter fingiert, sondern bei der Einführung des § 1591 sollte ausdrücklich die biologische Beziehung (gebärende Frau) als einziges Kriterium anerkannt werden, die Mutter muss nicht als genetische Mutter fingiert werden, weil der Gesetzgeber explizit gespaltene Mutterschaft vermeiden wollte.

18 Schwab, D., Die Begriffe der genetischen, biologischen, rechtlichen und sozialen Elternschaft (Kindschaft) im Spiegel der rechtlichen Terminologie, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 11–47.

Wenn ein sich an den empirischen Tatsachen orientierender Regelungsbedarf angemahnt wird, geht es dem Gesetzgeber bei der Suche nach Lösungen in erster Linie darum, die „leibliche“ (d. h. genetische/biologische) und rechtliche Elternschaft bei allen verzweigten Partnerschafts- und Familienkonstellationen irgendwie in Übereinstimmung zu bringen. Wenn dies nicht gelingt, dann geht es darum, einer Elternperson auch ohne Berücksichtigung der tatsächlichen biologischen Abstammung und der faktischen sozialen Sorgeverhältnisse Pflichten und Rechte juristisch zuzuweisen. Um dieses Ziel zu erreichen verfährt man, wie gesagt, mit unterstellten vereinfachenden Konstruktionen der Familienrealität bzw. traditionellen Leitbildern¹⁹.

Im Fokus gesetzgeberischen Bemühens steht hierbei stets die Frage: wer sind die *rechtlichen* Eltern eines Kindes bzw. wie kann die Elternverantwortung *rechtlich* abgesichert werden²⁰? Die so ermittelte „Elternschaft im Rechtssinn“ wird dabei *funktional* höher bewertet als die anderen Segmente der Elternschaft. Durch Höherbewertung der rechtlichen Elternschaft werden die einzelnen Elternschaftsegmente in ein *hierarchisches* Prioritätsverhältnis gebracht. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive erscheint es allerdings problematisch zwischen den einzelnen Dimensionen der Elternschaft, insbesondere zwischen sozialer Elternschaft und „Elternschaft im Rechtssinn“ ein *Rangverhältnis* zu sehen (nähere Begründung weiter unten).²¹ Der Gesetzgeber müsste nach Ansicht der Sozialwissenschaftler *beide* Segmente der Elternschaft (und dies gilt auch beim Auseinanderfallen von *genetischer* und *biologischer* Elternschaft) berücksichtigen. Bei der Regelung der Abstammung z. B. müsste – wie inzwischen auch von einigen Rechtswissenschaftlern gefordert wird – auch rechtlichen *und* sozialen Tatbeständen Bedeutung zugemessen werden²². Eine die faktische Pluralität der Elternschafts- und Familienkonstellationen vereinfachende Konstruktion erschwert das einzulösen was inzwischen nicht nur Sozialwissenschaftler fordern, nämlich eine *differenzierte* rechtliche Lösung für die sich wandelnden Lebens- und Familienformen

19 Ein Auseinanderfallen von Elternschaften gibt es bei der Institution der Adoption. Hier findet sich in den Vorschriften der klare Gegensatz zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern. Damit ist aber nicht unbedingt die Differenzierung zwischen biologisch-genetischer und rechtlicher Elternschaft ausgedrückt, wie das Wort „leiblich“ suggerieren könnte. Gemeint ist vielmehr das Gegenüber der bisherigen Eltern, die das Kind zur Adoption geben, und der neuen, also der Adoptiveltern. Beides sind „rechtliche Elternschaften“, denn nur rechtlich anerkannte Eltern können ihr Kind zur Adoption geben (D. Schwab).

20 Helms, T., Das Nebeneinander von rechtlicher Elternschaft und anderweitiger leiblicher Elternschaft aus rechtlicher und rechtspolitischer Perspektive, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 105–120.

21 Einen theoretischen Zugang zur Beurteilung der Konsequenzen der Dominanz und immer mehr fortschreitender juristischer Regulierung der familialen Lebenswelten bietet Habermas mit seiner These der „Kolonialisierung der Lebenswelt“ an. Nach Habermas ist dies vor allem an den Verrechtlichungstendenzen der Konfliktaustragung abzulesen. Das Eindringen der systemischen Imperative (des Rechtssystems) mit der Orientierung an zweckrationalen Handlungsfolgen zeigt sich in den Familienbeziehungen (als lebensweltlicher Handlungskontext) zum einen an der stark gestiegenen Anzahl von Beziehungskonflikten zwischen Partnern (Familienmitgliedern), zum anderen aber vor allem an der rechtlich-strategischen Art der Konfliktaustragung (Habermas, J., Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, 1981). Die Merkmale der Verrechtlichung der Lebenswelt können nach Habermas z. B. in der Entwicklung der Paarbeziehungen bzw. der Beziehungen der Mitglieder familialer Lebenswelten beobachtet werden. Es werden immer mehr Belange der Beziehungen rechtlich geregelt, bei Konfliktlösungen setzen sich immer mehr zweckrationale Strategien durch und Konfliktlösungen werden immer häufiger vom Rechtssystem erwartet (ausführlicher in: Vaskovics, L. A./Huinink, J.; Werden die Regelungen des Familienrechts heutigen Familien und Kindern gerecht? Reflexionen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, In: Zeitschrift für Familienforschung/Journal of Family Research, Schwerpunktthemenheft 1/2016 (im Druck).

22 Spickhoff, A., Der Streit um die Abstammung – Brennpunkte der Diskussion, in: Spickhoff u. a. (Hrsg.), Streit um die Abstammung, 2007, S. 13–73; Brosius-Gersdorf, F., Soziale Elternschaft. Regelungsdefizite und -Optionen bei der Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen auf soziale Eltern, JöR, 2014, S. 179; Scheiwe, K., Die Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern, in: Hilbig-Lugani u. a. (Hrsg.), 2015, S. 205–222.

4.1 Fragen zur Problematik der rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Definition der Elternschaft

Auch unter Berücksichtigung der bereits erfolgten *Differenzierung der Elternschaft* und der erwartbaren künftigen Entwicklung stellen sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive mehrere Fragen an die Rechtswissenschaften und die Gesetzgebung²³.

Der deutschen Gesetzgebung²⁴ geht es, wie schon betont, bei der Festlegung der Elternschaft primär um die rechtliche Regelung der Eltern-Kind-Zuordnung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten²⁵ und nicht um die biologisch-genetische Zeugung und Abstammung des Kindes, auch nicht um die Rekonstruktion der tatsächlichen temporären und situativen „Elternschafts*konstellationen*“. Die deutsche Gesetzgebung negiert dabei vielfach die erfolgte Differenzierung der Elternschaft und damit faktisch soziale Tatbestände und biologisch-genetische Beziehungen und agiert in diesem Zusammenhang vielfach mit vereinfachenden Realitätskonstruktionen, wohl wissend, dass diese im Einzelfall angefochten werden können²⁶. Der deutschen Gesetzgebung geht es bei der Festlegung der Elternschaft primär nicht um die biologisch-genetische Zeugung und Abstammung des Kindes, auch nicht um die Rekonstruktion der tatsächlichen temporären und situativen Elternschafts*konstellationen*, sondern um die rechtliche Regelung der Eltern-Kind-Zuordnung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten²⁷. Als „Ventil“ werden beispielsweise zur Auflösung einer nicht abstammungsmäßigen rechtlichen Elternschaft rechtliche Wege geöffnet²⁸: z. B. Vaterschaftsanfechtungsrecht, Recht des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung²⁹.

23 Vgl. Vaskovics, L. A./Huinink, J., Werden die Regelungen des Familienrechts heutigen Familien und Kindern gerecht? Reflexionen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, in: Zeitschrift für Familienforschung/Journal of Family Research, Schwerpunktthemenheft 1/2016 (im Druck).

24 „Genetische“, „biologische“, „rechtliche“ (als „nur“ ein Segment der Elternschaft) und „soziale“ Elternschaft kommen in der Sprache des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs als Fachtermini nicht vor. Dort ist von „Kind“, „Eltern“, „Vater“, „Mutter“, „Vaterschaft“ und „Mutterschaft“ die Rede. Damit meint das Gesetz die *rechtliche Elternschaft* im Sinne einer Eltern-Kind-Beziehung, die das Recht als solche anerkennt: Mutter eines Kindes ist – so sagt § 1591 BGB – die Frau, die es geboren hat, Vater eines Kindes ist der Mann der die Vaterschaft anerkannt hat (D. Schwab).

25 Helms, T., Das Nebeneinander von rechtlicher Elternschaft und anderweitiger leiblicher Elternschaft aus rechtlicher und rechtspolitischer Perspektive, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 105–120.

26 Die Rechtsordnung geht vom Ideal der Einheit von biologisch-genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft aus: Die biologisch-genetische Elternschaft begründet die rechtliche, die rechtliche ist die Basis der sozialen. Ein Auseinanderfallen der genannten Elternbegriffe im konkreten Fall versteht das Recht im ersten Zugriff als Störungszustand (Schwab). Beim *Widerspruch zwischen rechtlicher und genetischer Abstammung* sehen die gesetzlichen Problemlösungen ein „Entweder-Oder“ vor. Wenn die Korrektur gelingt, tritt der neue rechtliche Elternteil vollständig an die Stelle des alten. Wenn sie nicht gelingt, ist selbst eine nicht bezweifelte Abweichung der genetischen von der rechtlichen Elternschaft bedeutungslos. Von diesem „Entweder-Oder“ macht das deutsche Recht derzeit nur beim Umgangsrecht des „nur leiblichen“ Vaters eine Ausnahme. (D. Schwab).

27 Helms, T., Das Nebeneinander von rechtlicher Elternschaft und anderweitiger leiblicher Elternschaft aus rechtlicher und rechtspolitischer Perspektive, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 105–120.

28 Heiderhoff, B., Die Auflösung nicht abstammungsgemäßer rechtlicher Elternschaft und ihre Auswirkungen auf die Beteiligten, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 273–286.

29 Die Konsequenzen sind häufig: Vermehrte Beanspruchung gerichtlicher Verfahren zur „Richtigstellung“ und lange, für die Familienmitglieder oft leidvolle gerichtliche Auseinandersetzungen.

„Elternschaft“ ist im deutschen Recht als ein personenrechtlicher Status definiert³⁰ und klärt die Rechtsstellung der Eltern (z. B. bei der Sorgerechtsregelung) durch die gesetzgeberische Festlegung der Elternrechte und -pflichten. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist dazu kritisch anzumerken, dass der Begriff „Eltern im Rechtssinne“ – etwas überspitzt formuliert – einen (Total-)Anspruch auf die Definition der Elternschaft schlechthin erhebt³¹. In der Rechtswissenschaft wird durchaus thematisiert, dass die rechtliche Definition der Elternschaft und das soziale Verhalten auseinanderfallen können, aber in der Rechtsprechung werden die rechtlich nicht geregelten Segmente der Elternschaft eher als „irritierende Tatsachen“ zur Kenntnis genommen. Die Gesetzgebung und noch mehr die Rechtsprechung orientiert sich im Rahmen eines Verfahrens an der jeweils vorfindbaren, situativ gegebenen *rechtlichen* Elternschaft („Eltern im Rechtssinne“). Erst seit Kurzem werden auch die Merkmale einer „*sozial-familiären Beziehung*“ in der Rechtsprechung (und damit bestimmte Aspekte der sozialen Elternschaft) gewürdigt. Einen ersten Schritt hin zur Anerkennung der *sozialen Elternschaft* des Stiefelternteils stellt das sog. „kleine Sorgerecht“ des neuen Ehegatten oder Lebenspartners dar. Ihm stehen im Einverständnis mit dem rechtlichen Elternteil Mitentscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu, wenn dieser alleinsorgeberechtigt ist³². *Kirsten Scheiwe* hat vor kurzem einen Reformvorschlag zur Regelung zur Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern nach dem Muster der „parental responsibility“ im englischen Recht zur Diskussion gestellt. Als Problem wird die unzureichende rechtliche Absicherung sozialer Elternschaft im deutschen Recht angesehen insbes. die Tatsache, dass im deutschen Familienrecht derzeit juristisch nur die rechtlichen, nicht aber die faktischen Stiefeltern geschützt werden³³.

Die durch die Gesetzgebung unterstellte *Koinzidenz von genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft*³⁴ ist ein Leitbild, das in der Realität zwar nach wie vor häufig (gegenwärtig sogar weit verbreitet, dominierend vorkommt), aber künftig vermutlich immer seltener. In vielen (und in immer mehr) Familien liegt diese unterstellte Koinzidenz in der Realität eben *nicht* vor. Müsste die Gesetzgebung darauf nicht mit einer neuen, die entstandene *Komplexität* berücksichtigenden Definition der Elternschaft reagieren?

Die rechtswissenschaftliche Konstruktion „sozial-familiäre Beziehung“ ist wohl ein wichtiger juristische Versuch auf die entstandenen Differenzierungen der Elternschaft zu reagieren, doch

30 Lipp, M., Elternschaft, „sozial-familiäre Beziehung“ und „Bindungspersonen“, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 121–138.

31 Vaskovics, L. A., Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 11–41. Vom juristischen Standpunkt wird eingewandt, dass das Recht als ein eigenständiges (Teil)System die Herrschaft über alle anderen Teilsysteme nicht beansprucht (*K. Scheiwe*). Aber es ignoriert vielfach, dass das Verhalten der Menschen zugleich in andere (Teil-)Systeme eingebunden ist, die die Elternschaft nach anderen (als rechtlichen) Paradigmen wirkungsvoll und nachhaltig regeln.

32 Lipp, M., Elternschaft, „sozial-familiäre Beziehung“ und „Bindungspersonen“, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 121–138.

33 Scheiwe, K., Die Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern, in: Hilbig-Lugani, K. u. a. (Hrsg.), Festschrift Coester-Waltjen, 2015, S. 205–222; Schwab, D., Die Begriffe der genetischen, biologischen, rechtlichen und sozialen Elternschaft (Kindschaft) im Spiegel der rechtlichen Terminologie, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 41–56.

34 Schwab, D., Die Begriffe der genetischen, biologischen, rechtlichen und sozialen Elternschaft (Kindschaft) im Spiegel der rechtlichen Terminologie, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 41–56.

dieser Begriff umfasst nicht nur Beziehungen zu Eltern, sondern auch enge Beziehungen zu Verwandten, zu Mitgliedern von Wohngemeinschaften etc. Wäre es nicht sinnvoll, den Begriff „soziale Elternschaft“ (gemäß Intention der sozial-familiären Beziehung) auch in der Gesetzgebung einzuführen und die „sozial-familiäre Beziehung“ nur auf sonstige Personen, also nicht auf Elternpersonen anzuwenden? In diesem Fall könnte man konsequent zwischen „rechtlicher Elternschaft“, „rechtlich-sozialer Elternschaft“ und „sozial-familiärer Beziehung“ unterscheiden, wobei man unter „sozial-familiärer Beziehung“ nur eine Lebensgemeinschaft ohne Adoptivverhältnis von Enkeln und Großeltern, oder Kindern und Tanten und/oder Onkel u. Ä. verstehen könnte. Man könnte also eine Kompromisslösung in Erwägung ziehen, die darauf abzielen würde den rechtswissenschaftlichen Begriff „sozial-familiäre Beziehung“ durch den Begriff „rechtlich-soziale Elternschaft“ zu ersetzen. Mit dem Begriff „sozial-familiäre Beziehung“ sollten dann künftig nur mehr Lebensgemeinschaften von „sonstigen Personen als Bindungspersonen“ und Kind/Kinder bezeichnet werden (also von „Nicht-Elternpersonen“,³⁵ wie z. B. Großeltern- Enkel oder Tanten-Neffen) und diese als eine besondere Konstellation (Unterhaltsverband) rechtlich geregelt werden.³⁶ Zu der juristischen Handhabung der „sozialen Elternschaft“ gibt es wichtige Anstöße, auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive³⁷.

4.2 Welche Konsequenzen ergeben sich für die Rechtsregelung aus der dynamischen Entwicklung der Elternschaft im *Lebensverlauf*?

In der Realität kann im Lebensverlauf eine „*Elternschaftskarriere*“ mit unterschiedlichen Konstellationen, bezogen auf ein Kind oder mehrere Kinder aus mehreren vorangehenden Partnerschaften vorliegen. In der Gesetzgebung geht es jeweils um die rechtliche Zuordnung eines Kindes zu einer Elternperson. Wie wird in der Gesetzgebung der Veränderung der *Elternschaftskonstellation im Lebensverlauf* künftig Rechnung getragen?

Das Kennzeichen für „Elternschaft“ nach *Lipp* bedeutet „die Wahrnehmung von Pflege, Erziehung, Aufbau sozialer, persönlicher und familiärer Beziehung zum Kind aufgrund einer an den biologischen/rechtlichen Elternstatus anknüpfenden Rechts- und Pflichtstellung“³⁸. Der rechtlich

35 Man kann einwenden, dass z. B. der Ehemann, der nicht biologisch-genetische Vater ist (also der rechtlich-soziale Vater) auch durch das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung geschützt ist, denn dadurch wird die Anfechtung durch den biologischen Vater ausgeschlossen und die rechtlich-soziale Elternschaft des rechtlichen Vaters geschützt (K. Scheiwe). Dies ist zutreffend, doch bei meiner Überlegung geht es darum, den Begriff „sozial-familiäre Beziehung“ nur mehr auf „Unterhaltsverband“ („Versorgungsgemeinschaften“) anzuwenden, die aus Großeltern-Kind oder Onkel/Tanten-Kind usw. bestehen oder den Begriff „sozial-familiäre“ Beziehung beizubehalten und die aus Großeltern-Kind, Onkel/Tanten-Kind bestehenden Konstellationen (Versorgungsgemeinschaften) unter einem anderen Begriff als „sozial-familiäre“ Beziehung zu fassen.

36 Vaskovics, L. A./Huinink, J., Werden die Regelungen des Familienrechts heutigen Familien und Kindern gerecht? Reflexionen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, in: Zeitschrift für Familienforschung, Scherpunktthemenheft 1/2016 (im Druck).

37 Frank, R., Unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche von Kindern, gegen Eltern, die rechtlich nicht ihre Eltern sind, in: Hilbig-Lugani, K. u. a. (Hrsg.), Festschrift Coester-Waltjen, 2015, S. 53–61, Scheiwe, K., Die Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern, in: Hilbig-Lugani, K. u. a. (Hrsg.), Festschrift Coester-Waltjen, 2015, S. 205–222; Stathopoulos, M., Rechtliche oder genetische Abstammung: für eine Überwindung der „Alles-oder-Nichts“-Logik, in: Hilbig-Lugani, K. u. a. (Hrsg.), Festschrift Coester-Waltjen, 2015, S. 257–271; Brosius-Gersdorf, F., Soziale Elternschaft. Regelungsdefizite und -optionen bei der Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen auf soziale Eltern, JöR, 2014, S. 179.

38 Lipp, M., Elternschaft, „sozial-familiäre Beziehung“ und „Bindungspersonen“, Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 121–138.

definierte Elternstatus schließt letztlich eine simultane Elternschaft einer dritten Person aus. Es ist zu fragen, ob – um der sozialen Realität der Elternschaft besser gerecht zu werden – der Totalitätsanspruch der „Eltern im Rechtssinne“ aufgegeben werden kann. Warum könnte der Begriff „Eltern im rechtlichen Sinne“ nicht als *eine* in unsere Gesellschaft besonders wichtige „rechtliche Elternschaft“, also „nur“ als *ein* Segment neben einer auch psycho-soziale und biologisch genetische Bezüge umfassenden Elternschaft gelten? „Elternschaft im Rechtssinn“ ist die rechtlich geregelte, biologische, genetische, soziale Elternschaft bzw. anders begründete Adoptivelternschaft. Man müsste aber allgemein als gesellschaftliche Realität zur Kenntnis nehmen, dass es neben der so verstandenen „Elternschaft im Rechtssinn“ eben rechtlich *nicht* geregelte verhaltensrelevante soziale Elternschaft und rechtlich nicht geregelte, aber verhaltenswirksame biologische/genetische Elternschaft geben kann. Dies würde bedeuten, dass auch im Sinne einer rechtswissenschaftlichen Konstruktion die Eltern, so wie dies in der Realität häufig geschieht, die rechtliche Elternschaft allein oder, in bestimmter Konstellation, mit der biologisch-genetischen und/oder mit der sozialen (Teil-)Elternschaft simultan oder sukzessiv (ggf. geteilt mit anderen Elternpersonen) wahrnehmen können³⁹.

Auch die „gespaltene Mutterschaft“, „gemeinsame Mutterschaft“⁴⁰ (Mehrmutterkonstellation) ist gesellschaftliche Realität geworden. Die deutsche Gesetzgebung reagiert darauf mit Verboten (Embryonenschutzgesetz) und fußt auf einer mittlerweile zu sehr vereinfachenden Definition der Mutterschaft: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“. Diese rechtliche Einordnung der gespaltenen Mutterschaft und Negierung der Mehrmutterkonstellation in der deutschen Gesetzgebung ist nicht nur wegen der Ungleichbehandlung, sondern auch in Anbetracht der sehr unterschiedlichen Regelung in den einzelnen europäischen Staaten fragwürdig⁴¹.

Das empirisch registrierbare familiäre Leben stellt sich oft differenzierter dar als aus den rechtlichen Regelungen und ihrer Interpretation ablesbar ist. Als Beispiel mag die so genannte Patchworkfamilie dienen, die soziologisch als Familienkonstellation besonderer Art behandelt wird⁴², juristisch aber keine Sonderbehandlung erfährt. Vielmehr bedingt das Zusammentreffen von Stiefeltern-(Kind-)schaften mit teils einseitig, teils beiderseitig leiblichen (= rechtlichen) Elternschaften die – gleichsam zufällige – Koinzidenz unterschiedlicher Rechtsregeln (z. B. die elterliche Sorge nur für das je eigene Kind, möglicherweise zusammen mit einem außerhalb der Patchworkfamilie stehenden Elternteil, das „kleine Sorgerecht“ nach § 1687b für das jeweilige Stiefkind). Ein weiteres Beispiel bietet die bei *Feldhaus und Huinink* so genannte „sekundäre Stieffamilie“, die für das Kind im konkreten Fall erhebliche Bedeutung erlangen kann, im Recht aber keine Rolle

39 Vaskovics, L. A., Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 11–41; Schwab, D., Fragen zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften bei familienbezogener Forschung, in: Zeitschrift für Familienforschung, Themenschwerpunktheft, 1/2016 (in Druck).

40 Schuman, E., Elternschaft nach Keimzellenspende und Embryooption, in: MedR 2014, 32: S. 736–749.

41 Kaiser, D., Die mögliche Aufspaltung der Mutterschaft bei medizinisch assistierter Zeugung und ihre rechtliche Einordnung, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 239–272; Jestaedt, M., Eltern im Sinne des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Verfassungsrechtliche (Vor-)Fragen der Elternstellung in der Kinderwunschmedizin, in: Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.), „Kinderwunschmedizin“-Reformbedarf im Abstammungsrecht?, Universitätsverlag Göttingen 2015, S. 23–47; Schuman, E., Elternschaft nach Keimzellenspende und Embryooption, in: MedR, 2014, 32:736–749.

42 So z. B. *Feldhaus M./Huinink, J.*, Multiple Elternschaften in Deutschland – eine Analyse zur Vielfalt von Elternschaft in Folgepartnerschaften, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 77–104.

spielt: Der neue Partner des Elternteils, mit dem das Kind nach der Trennung seiner Eltern *nicht* zusammenlebt, wird gewöhnlich auch nicht die Voraussetzungen einer sozial-familiären Beziehung erfüllen, wenn er nicht über die Gelegenheitskontakte hinaus Leistungen erbringt, in denen die Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind zum Ausdruck kommt⁴³.

Wie wird bzw. sollte die Gesetzgebung (beispielsweise beim Abstammungsrecht) den in der Realität ebenfalls häufig vorkommenden Mehrväterkonstellationen („Väter-Kinder“-Konstellation) Rechnung tragen? Wie können die sich aus der Mehrväterkonstellation ergebenden Konflikte im Kindschaftsverhältnis gelöst werden? Wenn z. B. das Stiefkind nicht einsieht, dass der Stiefvater über die Sorgebefugnisse verfügt, nicht aber sein biologischer Vater. Die rechtswissenschaftliche Diskussion dazu haben u. a. Heiderhoff und Löhning angestoßen⁴⁴.

4.3 Regelungsbedarf als Konsequenz der Differenzierung der Kindschaftstypen

Es ist generell mit einer zunehmenden Ausdifferenzierung von Kindschaftskonstellationen zu rechnen: Die jeweilige Kindschaftskonstellation konstituiert sich korrespondierend zu den jeweiligen Elternschafts- und Elter(n)-Konstellationen. In einer ersten Annäherung sind die *Kindschaftstypen* in Abhängigkeit davon zu unterscheiden, ob die jeweiligen Eltern(personen) alle Segmente der Elternschaft gegenüber diesem Kind wahrnehmen oder nur einzelne Elternschaftssegmente, ob diese Elternschaftskonstellation dauerhaft oder nur temporär wahrgenommen wird und/oder eine oder mehrere Personen Elternschaftssegmente simultan oder sukzessiv wahrnehmen (z. B. Vater-Kind/Väter-Kind). Die künftigen Veränderungen betreffen in erster Linie die quantitative Verbreitung von vom „Normalfall“ abweichenden Kindschaftskonstellationen. Zu erwarten ist ein zunehmender Anteil von minderjährigen Kindern, die durch nichtbiologische und nicht-genetische Teil-Elter(n) erzogen werden; von Kindern, die Eltern haben, die nur eine Teil-Elternschaft wahrnehmen und von „Väterkindern“ (und „Mütterkindern“), also Kindern, die mehrere Väter (Mütter) haben. Es wird immer mehr „Väter“-Kinder geben, die bis zu ihrer Volljährigkeit simultan und/oder sukzessiv mehrere Väter haben werden, die ihnen gegenüber unterschiedliche Elternschaftssegmente wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben. Diese Zusammenhänge werden in der aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion aus der Perspektive der Elternschaft wahrgenommen, thematisiert und auch rechtliche Regelungen vorgeschlagen. Das geschieht, von einigen Ausnahmen abgesehen⁴⁵ kaum aus der Perspektive der Kinder, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Rechte.

43 Schwab, D., Die Begriffe der genetischen, biologischen, rechtlichen und sozialen Elternschaft (Kindschaft) im Spiegel der rechtlichen Terminologie, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 11–41.

44 Heiderhoff, B., Kann ein Kind mehrere Väter haben?, FamRZ 2008, S. 8 ff.; Heiderhoff, B., Die Auflösung nicht abstammungsgemäßer rechtlicher Elternschaft und ihre Auswirkungen auf die Beteiligten, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 72–88; Löhning, M., Das Kind zwischen Herkunftsfamilie und neuer Familie eines Elternteils, in: Schwab, D./Vaskovics, L. A. (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung Bd. 8, 2011, S. 157–172; Schwab, D., Rechte am Kind ohne Verantwortung? Für eine Überwindung des „Alles-oder-Nichts“-Logik, in: Hilbig-Lugani, K. u. a. (Hrsg.), Festschrift Coester-Waltjen, 2015, S. 223–235.

45 Wellenhofer, M., „Segmentierung der Elternschaft“ und Rechte des Kindes, Abstammung/Verwandtschaft, in: Schwab, Dieter/Laszlo A. Vaskovics (Hrsg.), 2011, S. 173–190.

5 Problematik des derzeit im Familienrecht maßgebenden Familienbildes

Neben den Veränderungen der Familienformen entstehen neue Familienbilder bzw. Familienleitbilder. Diese Familienbilder können individuell höchst unterschiedlich sein. Die Beantwortung der Frage „Wer gehört zu meiner Familie?“ orientiert sich immer weniger an gesellschaftlich vorherrschenden Leitbildern, sondern an individuellen Maßstäben.

Das Leitbild der Koinzidenz von genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft lässt in der Gesetzesanwendung einen weiten Interpretationsspielraum für richterliche Entscheidungen. Man nimmt meist an, dass für diese Entscheidungen das Wohl des Kindes ausschlaggebend ist, doch können hier Vorurteile und/oder überholte Leitbilder eine wichtige Rolle spielen. Sollen diese breiten Entscheidungsspielräume für richterliche Entscheidungen auch künftig so bleiben oder sollen die empirisch festgestellten Familienleitbilder und -realitäten (der Betroffenen) stärker Berücksichtigung finden?

Allzu leicht wird von der Normativität auf Faktizität geschlossen und von einer Ebene auf die andere gewechselt⁴⁶. So ist es zum Beispiel nicht möglich, aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über das Recht auf Kenntnis der Abstammung darauf zu schließen, dass diese Kenntnis eine sehr große Bedeutung für das Leben der Menschen habe. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung eine solche Bedeutung *annimmt*, sagt das nur etwas über die *Vorstellung der Verfassungsrichter* und nicht über die gesellschaftliche Realität aus, geschweige denn über die *objektive Bedeutung der genetischen Herkunft*. Wie wichtig für das Leben der Menschen die Kenntnis ihrer Abstammung ist, lässt sich nicht aus Aussagen auf der normativen Ebene erschließen, sondern nur auf Grund von empirischen Befunden⁴⁷.

6 Resümee

In diesem Beitrag wurden unter besonderer Berücksichtigung der Differenzierung der Elternschaft und Kindschaft aus sozialwissenschaftlicher Sicht Sachverhalte thematisiert, die in der rechtswissenschaftlichen Diskussion noch nicht oder nicht hinreichend bzw. aus sozialwissenschaftlicher Perspektive gesehen kritikwürdig behandelt wurden. Nachfolgend die wichtigsten Schlussfolgerungen stichwortartig zusammengefasst:

Der juristische Begriff „Elternschaft im Rechtsinn“ trägt der Tatsache nicht Rechnung, dass die Elternschaft in der sozialen Realität vier Dimensionen hat (biologische, genetische, soziale, rechtliche), die Elternpersonen im Lebensverlauf in unterschiedlichen Konstellationen wahrnehmen können. Je nach Wahrnehmung der einzelnen Elternschaftsegmente können unterschiedliche Teil-Elternschaften in unterschiedlichen Konstellationen entstehen (nur biologische, nur genetische, nur soziale und nur rechtliche oder in Verbindung biologisch/rechtlich soziale/rechtliche Teil-Elternschaften, usw.)

Insbesondere sollte das nicht gelöste Spannungsverhältnis zwischen „Elternschaft im Rechtsinn“ und „soziale Elternschaft“ in der künftigen rechtswissenschaftlichen Diskussion stärker be-

46 Schwab, D., 2016.

47 Schwab, D., 2016.

rücksichtigt werden. Klärungsbedürftig ist auch das Verhältnis „Elternschaft im Rechtsinn“ und biologisch-genetische Elternschaft.

Die Komplexität der Realität vereinfachende und von der Realität abgehobene juristische Konstrukte (vorgestellte Realitäten) führen zu „Lösungen“, die häufig Anfechtungen und für die Beteiligten belastende Gerichtsverfahren nach sich ziehen. Eine die faktische Pluralität der Elternschafts- und Familienkonstellationen vereinfachende Konstruktion erschwert das einzulösen, was zwischenzeitlich auch in der juristischen Diskussion angemahnt wird: eine differenzierte rechtliche Lösung für die sich wandelnden Lebens- und Familienformen.

Mehr-Väter-Konstellationen und Mehr-Mütter-Konstellationen sind zwischenzeitlich eine gesellschaftliche Realität, die auch die Rechte der Kinder betreffen. Die juristischen Regelungen zum Kindschaftsrecht werfen auch viele offene Fragen auf, die auf eine Lösung warten. In diesem Zusammenhang sind insbes. die Rechte der „Väter-Kinder“ und der „Kinder in Mehr-Mütter-Konstellationen“ zu klären.

Familienrechtliche Regelungen lassen einen breiten Spielraum für an traditionellen Familienleitbildern orientierte richterliche Entscheidungen⁴⁸ – mit der Konsequenz der Ungleichbehandlung neuer Familienformen.

Verf.: Laszlo A. Vaskovics, em. Prof. für Soziologie an der Otto-Friedrich Universität Bamberg und ehem. Leiter des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg, E-Mail: laszlo.vaskovics@uni-bamberg.de

48 Vaskovics, L., Hanspeter, B., Zuweisung einer Ehewohnung bei Getrenntleben. Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361b BGB. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 181. Stuttgart (Kohlhammer), 2000.